

GEMEINDE BILLIGHEIM
ORTSTEIL WALDMÜHLBACH

**BETREFF FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN „PHOTOVOLTAIKANLAGE
 GEWANN BÜCHLEIN“**

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 15.05.2023 bis 23.06.2023

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	27.06.2023	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: <ul style="list-style-type: none"> • Technische Fachbehörde - Sachgebiet Abwasserbeseitigung, Sachgebiet Oberirdische Gewässer sowie Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten, Abfall • FD Forst • FD Gewerbeaufsicht • Kreisbrandmeister • FD Straßen • FD ÖPNV • FD Flurneuordnung und Landentwicklung 	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	27.06.2023	1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Absatz 1 BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			2. Die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden berücksichtigt. Es werden keine weiteren Punkte vorgetragen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			3. Umweltprüfung/Umweltbericht Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich (vgl. Nr. 2 und Nr. 6.1 der städtebaulichen Begründung). Der Gemeindeverwaltungsverband Schefflenzthal (GVV) hat mit den FNP-Verfahrensunterlagen nun einen Umweltbericht vorgelegt, in dem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes unter Rückgriff auf die Erkenntnisse der Umweltprüfung zum parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan der Gemeinde Billigheim für die „Photovoltaikanlage Büchlein“ dargelegt werden. Der ersichtliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden mitgetragen. Der Umweltbericht beachtet die Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten werden integriert und entsprechend ihrer Relevanz dargestellt. Für die FNP-Ebene sind daher keine weiteren Forderungen hierzu zu erheben.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Zustimmung zu dem als Anlage beigefügten Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zu den Planunterlagen wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Ein prinzipiell geordnetes Vorgehen bei der Auswahl von Solarparkflächen sollte sowohl in der städtebaulichen Begründung als auch im maßgeblichen Umweltbericht dokumentiert sein. Die städtebauliche Begründung enthält in Nr. 5.4 Erläuterungen zu entsprechende Standortkriterien. Im vorliegenden Umweltbericht sind insoweit ebenfalls Ausführungen zur Standortwahl und zu Planungsalternativen unter der dortigen Nr. 12. enthalten. Zu etwaigen näheren Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden verwiesen.</p>	<p>Die Erläuterung zur Standortauswahl bzw. zu den Standortalternativen wurde im Umweltbericht entsprechend behandelt bzw. dargestellt. In der Begründung zur FNP-Änderung wird auf den Umweltbericht und die darin enthaltene Alternativenprüfung verwiesen.</p>
			<p>Vorsorglich noch folgender Hinweis (falls im Verfahren nicht schon berücksichtigt): Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. In der Bekanntmachung wurde bereits darauf hingewiesen.</p>
			<p>4. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. In der aktuell vorliegenden städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz u.a. in Nr. 1.2 beim Zweck der Planung angesprochen; ebenso wird in Nr. 6.3 als grundlegende Maßnahme darauf eingegangen. Im betr. Umweltbericht wird unter Nr. 4. der Klimaschutz und der damit zusammenhängende Ausbau erneuerbarer Energien aus umweltplanerischer Sicht erläutert. Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch schon Rechnung getragen. Der Einsatz erneuerbarer Energien in Form der Solarnutzung (Photovoltaik) kann selbst gewissermaßen als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken.</p>	<p>Die Zustimmung zur bisherigen Thematisierung der Belange des Klimaschutzes werden zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung, dass es sich bei der vorliegenden Planung bereits um eine Maßnahme zum Klimaschutz handelt wird zur Kenntnis genommen</p>
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	27.06.2023	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Das Artenschutzrecht i.S.d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbandes Schefflental (GVV). Nach geltender Rechtslage wäre zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wie gesetzlich vorgegeben, wurde durch das Büro Wagner und Simon ein Fachbeitrag Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>In unserer vorausgegangenen Stellungnahme hatten wir darauf hingewiesen, dass zum Artenschutz im vorliegenden Fall ohne weiteres auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu dem bei der Gemeinde Billigheim parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den Solarpark zurückgegriffen werden kann.</p> <p>Auch unter Nr. 3 des vorliegenden Umweltberichts werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung dargelegt.</p> <p>Es wird ausreichend deutlich, dass die artenschutzrechtlichen Belange im nachgelagerten Verfahren angemessen berücksichtigt werden. Für die FNP-Ebene kann somit festgestellt werden, dass hierzu keine grundsätzlichen Bedenken verbleiben.</p>	<p>saP) gemäß den aktuellen fachlichen Anforderungen erstellt. Die darin erarbeiteten Ergebnisse und Vorgaben werden von der Gemeinde Billigheim beachtet.</p> <p>Die Zustimmung auf Ebene des Flächennutzungsplans zum beigefügten Fachbeitrag Artenschutz wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Die erforderlich werdenden artenschutzbezogenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind im Verfahren zum Bebauungsplan näher festzulegen und zu sichern.</p>	<p>Dies wurde im Rahmen des bereits abgeschlossenen Bebauungsplanverfahrens beachtet.</p>
			<p><i>b) Geschützte Teile von Natur u. Landschaft n. § 23 - § 30 BNatSchG, §§ 33 u. 33a NatSchG, Biotop- und Streuobstschutz sowie Vermeidung von Umweltschäden n. § 19 BNatSchG</i></p> <p>Im Geltungsbereich des Plangebiets befinden sich direkt keine in der bisherigen Biotopkartierung erfassten, gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG, für die eine erhebliche Beeinträchtigung zu besorgen wäre. Das beauftragte Ingenieurbüro für Umweltplanung hat darüber hinaus neuere Biotope nachkartiert, die jedoch gebietsrandlich zu liegen kommen. Wir gehen davon aus, dass durch geeignete Festsetzungen auf Bebauungsplanebene diese Biotopstrukturen erhalten werden können (vgl. Nr. 5.3 des Grünordnerischen Beitrags zum Bebauungsplan).</p> <p>Sonstige naturschutzrechtliche Schutzkategorien sind ersichtlich nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Bebauungsplanes dargestellt und entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Zur vorliegenden FNP-Änderung werden keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</i></p> <p>Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren.</p> <p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).</p> <p>Der Ausgleich soll dabei durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 5 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen.</p> <p>In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen wird in Nr. 6.1 der städtebaulichen Begründung auf die wesentlichen Punkte der zu Grunde liegenden Ausgleichskonzeption eingegangen.</p> <p>Der Umweltbericht greift die Ausgleichsmaßnahmen insbesondere unter den Nrn. 3. Und 9. auf und verweist ergänzend auf den zusätzlich beigefügten Grünordnerischen Beitrag zum</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Entwurf des Grünordnerische Beitrags mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung und Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren wurde bereits vorgelegt. Darin wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bebauungsplan. Der Eingriff wird demnach entsprechend bewertet und der Kompensationsbedarf ausdrücklich ermittelt. Dem werden innerhalb des Plangebiets vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen entgegengestellt.</p> <p>Im Ergebnis kann zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung daher festgestellt werden, dass der ermittelte Kompensationsbedarf durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen planintern bewältigt werden kann.</p> <p>Die hierzu konkret erforderlichen Festsetzungen werden dann rechtlich im Bebauungsplan näher zu verorten sein.</p> <p>Für die FNP-Ebene wird somit entsprechend deutlich, dass der Kompensationsbedarf durch Maßnahmen im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu bewältigen sein wird.</p>	<p>Die Einschätzung, dass der Kompensationsbedarf planintern bewältigt werden kann, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>b) Naturschutzrechtliches Fazit:</i> Zur vorgesehenen FNP-Änderung verbleiben somit insgesamt keine erheblichen Bedenken.</p>	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	27.06.2023	Die Anregungen und Hinweise der Fachbehörde aus der frühzeitigen Beteiligung wurden laut den Behandlungsvorschlägen zur Kenntnis genommen und in den Verfahrensunterlagen zum Bebauungsplan übernommen. Die Stellungnahme der Fachbehörde vom 28.06.2022 bleibt weiterhin gültig.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Den Unterlagen wurde ein Umweltbericht beigefügt. Zum Schutzgut Grundwasser werden ausschließlich Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung betrachtet. Bauzeitlich bedingte Auswirkungen oder aber die generelle Schutzbedürftigkeit des Grundwassers, vor allem durch die Lage im Muschelkalk wurden nicht betrachtet und sollten ergänzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf das Schutzgut Grundwasser wird im Umweltbericht für die Ebene des Flächennutzungsplans ausreichend eingegangen.
		28.06.2022	<i>Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Die fachgerechte Herstellung, der fachgerechte Betrieb sowie Rückbau der Anlage werden durch die Unteren Wasserbehörde immer vorausgesetzt. Ein Hinweis zum fachgerechten Betrieb, Wartung und ggf. Außerbetriebnahme der Anlage sollte daher im Flächennutzungsplan aufgenommen werden.</i>	<i>Auf Ebene des Bebauungsplanes wurde bereits ein Hinweis zum sachgerechten Betrieb aufgenommen</i>
			<i>Falls ein Baugrundgutachten vorliegt oder erstellt wird, ist dieses dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz zu übermitteln.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet.</i>
			<p><i>Die nachfolgenden Hinweise sind generell zu beachten:</i> <i>Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.</i> <i>Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.</i> <i>Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist.</i> <i>Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.</i></p>	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Diese wurden in den Hinweisen des textlichen Teils des Bebauungsplans bereits ergänzt.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.</i>	
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	27.06.2023	Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen Seitens des Gesundheitsamtes keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Es ist darauf zu achten, dass die Versiegelung der Flächen auf ein Mindestmaß beschränkt wird.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
			Auf die Grundwasserneubildung ist zu achten.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	27.06.2023	Bei Flurstücken 4314 und 4312 der Gemarkung Waldmühlbach handelt es sich um Vorrangflächen der Stufe II. Im Neckar-Odenwald-Kreis verfolgt der Fachdienst Landwirtschaft das Ziel, dass keine Flächen oberhalb einer Ackerzahl von 40 für Photovoltaik-Freiflächenanlagen verwendet werden. Das Flurstück 4314 hat eine durchschnittliche Ackerzahl von ca. 42, wobei eine Teilfläche von 4989 m ² eine Ackerzahl von 64 aufweist. Bei der Nutzung des Flurstück 4314 der Gemarkung Waldmühlbach als PV-Standort macht der Fachdienst Landwirtschaft Bedenken geltend. Beim Flurstück 4312 liegt eine durchschnittliche Grünlandzahl von ca. 38 vorliegt. Beim Flurstück 4312 würde wir einer Überplanung zustimmen. Die restlichen Flächen des Planungsgebiets liegen im Gebiet der Grenzflächen, hierbei handelt es sich um Flächen mit schlechteren Böden. Einer Nutzung dieser Flächen als PV-Anlage stehen keine agrarstrukturellen Belange entgegen.	In der Flächenbilanzkarte wird für Flst.4314 eine Vorrangfläche Stufe II ausgewiesen. Es handelt sich dabei per Definition um landbauwürdige Flächen, mittlere Böden (Acker-/Grünlandzahl 35-59) mit geringer Hangneigung oder gute bis sehr gute Böden mit Hangneigung >12-21%. Insgesamt weißt das Flurstück 4314 eine Flächengröße von 20318 qm auf. Auf die Gesamtfläche des Plangebiets gerechnet haben die beiden Teilflächen mit 4989 qm und 4633 qm einen eher untergeordneten Anteil an der Gesamtfläche des Plangebietes. Das Flst. 4314 weist eine durchschnittlichen Bodenpunktzahl von 41,8 auf. Weiterhin ist laut Vorhabens-träger ein Aussparen von einzelnen Teilflächen nicht unbedingt umsetz-bar. An der Einbeziehung des gesamten Flst.Nr. 4314 wird daher weiterhin festgehalten.
	Landratsamt NOK Vermessung	27.06.2023	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			In Nummer 3.1 der Begründung ist das Flurstück 4311 zu ergänzen, das vollständig in den Geltungsbereich einbezogen ist.	Wird zur Kenntnis genommen und korrigiert.
2.	Verband Region Rhein-Neckar	20.06.2023	Der Verband Region Rhein-Neckar hatte bereits mit Datum vom 30.06.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben. Ergebnis der Stellungnahme war, dass die Vorhabenfläche zwar nicht den regionalplanerischen Grundsätzen zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen entspricht, aber die regionalplanerischen Leitlinien dem Vorhaben aufgrund der Lage in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) und der Einstufung der Fläche als überwiegend bedingt geeignet bzw. in einem kleinen nördlichen Teilbereich auch als geeignet für PV-Freiflächenanlagen nach dem Energieatlas Baden-Württemberg nicht grundsätzlich entgegenstehen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten Anlage komplett in einem Regionalen Grünzug (Ziel), die südliche Teilfläche in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel) und die nördliche Teilfläche in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Grundsatz).</p> <p>In Bezug auf den Regionalen Grünzug hatten wir in unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits geäußert, dass PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten sind, die nach Plansatz 2.1.3 in Regionalen Grünzügen zulässig sind.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar in der Regel nicht geeignet für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Aus diesem Grund haben wir eine Alternativenprüfung für notwendig erachtet, um zu belegen, dass sich keine besser geeigneten Standorte ohne Restriktionen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen anbieten.</p> <p>Unserer Anregung wurde gefolgt. Nach Darstellung der Ergebnisse der im Umweltbericht vorhandenen bzw. ergänzten Alternativenprüfung in der Begründung der FNP-Änderung gibt es nachvollziehbarerweise im Bereich der Gemeinde Billigheim-Waldmühlbach keine besser geeigneten und konfliktfreieren Standorte für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage.</p> <p>Zudem können seitens der Unteren Naturschutzbehörde das grünordnerische Maßnahmenkonzept und die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange mitgetragen werden, sodass die Ziele des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege nach Einschätzung der Fachbehörde nicht beeinträchtigt sind.</p> <p>Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar stehen Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege der Realisierung von PV-Freiflächenanlagen nicht entgegen.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung innerhalb eines Regionalen Grünzugs wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschätzung, dass sich Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nicht geeignet sind für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung zur durchgeführten Alternativenprüfung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen., dass die Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege der Realisierung von PV-Freiflächenanlagen nicht entgegenstehen.</p>
			<p>Entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg ist das Plangebiet als Vorbehaltsflur I eingestuft. Bei Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren I entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg handelt es sich um Konfliktkriterien im Sinne des am 24.03.2023 beschlossenen Kriterienkatalogs zur Ermittlung von regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Solar-Freiflächenanlagen.</p> <p>Diese Gebiete sollen außerhalb von privilegierten Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB grundsätzlich der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Ausnahmen sind in einem sehr begrenzten Umfang bei einer besonderen infrastrukturelle Lagegunst (Nähe zum Einspeisepunkt, Vorbelastungen etc.) zulässig. Dies gilt es zu berücksichtigen, sodass auch für eine Aufnahme der Fläche in den neu aufzustellenden Teilregionalplan Solarenergie eine Stellungnahme der unteren Landwirtschaftsbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis einzuholen wäre.</p> <p>Des Weiteren befinden sich im südöstlichen Teil des Plangebiets Streuobstbestände, die zwar nicht gesetzlich geschützt sind, jedoch im Sinne des am 24.03.2023 beschlossenen Kriterienkatalogs als Konfliktkriterium gewertet sind. Dies sollte im Rahmen der Anlagenplanung berücksichtigt werden, d.h. die einzelnen Bäume sollten für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage nach Möglichkeit nicht abgeholzt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann der Verband Region Rhein-Neckar dem Vorhaben zustimmen.</p>	<p>Die Einstufung als Vorbehaltsflur I in der Flurbilanz Baden-Württemberg wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und bei der Anlagenplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Bestrebungen der Gemeinde Billigheim, mit der Anlage einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, sind zu begrüßen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	16.06.2023	<p>In unserer Funktion als Höhere Raumordnungsbehörde nahmen wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 30.06.2022 sowie im Rahmen des entsprechenden Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan mit Schreiben vom 25.11.2022 Stellung. Ergänzend äußern uns folgendermaßen:</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Gemarkung des Billigheimer Ortsteils Waldmühlbach geschaffen werden. Auf Ebene des Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ vorgesehen, welches sich westlich der Ortslage von Waldmühlbach befindet und zwei Teilbereiche mit einer Fläche von insgesamt ca. 14,9 ha umfasst. Die Planung ist nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan des GVV Schefflenztal entwickelt, weshalb dieser im Parallelverfahren geändert und eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ dargestellt werden soll.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</u></p> <p>Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen, entspricht das geplante Vorhaben wesentlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg und des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) bzgl. einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung.</p> <p>Der regionalplanerische Grundsatz PS 3.2.4.2 G ERP, wonach bei der Errichtung von Freiflächenanlagen Standorte bevorzugt werden sollen, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen, vorrangig bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien, wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nicht eingehalten. Die betreffende Fläche wird bislang landwirtschaftlich genutzt. Nachdem sich das Vorhabengebiet jedoch komplett innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets gem. Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) befindet, stehen besagte regionalplanerische Leitlinien einer Anlagenrealisierung vor dem Hintergrund der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung jedoch nicht entgegen. Darüber hinaus wird die Fläche im Energieatlas Baden-Württemberg überwiegend als bedingt geeignet, im nördlichen Teilbereich als geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft.</p>	<p>Die Einschätzung, dass das geplante Vorhaben einer wesentlichen Zielsetzung des LEP 2002 Baden-Württemberg entspricht, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschätzung, dass die regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen nicht eingehalten werden, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung zum Vorhaben, welches sich aufgrund der Freiflächenöffnungsverordnung in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten befindet, wird zur Kenntnis genommen. Die Einstufung als geeignete bzw. bedingt geeignete Fläche für PV-Freiflächenanlagen wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz</u></p> <p>Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 30.06.2022 vorgetragen, befindet sich das Plangebiet in der Raumnutzungskarte des ERP vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Darüber hinaus befindet sich die südliche Teilfläche innerhalb eines Vorranggebiets, die nördliche Teilfläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich der betroffenen Festlegung Regionaler Grünzug betrachteten wir die Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus PS 2.1.3 Z ERP bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als erfüllt. Demnach handelt es sich um technische Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden kann. Es ist nicht von einer Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da die geplante Anlage nur einen kleineren Teilbereich dessen einnehmen wird. Ferner ist laut vorliegendem Umweltbericht zu erwarten, dass sich die Freiraumfunktionen gegenüber einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung tendenziell erholen. Zuletzt besteht im Sinne der Energiewende ein hohes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. 	<p>Die Zustimmung zur Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage</p> <p>Die Zustimmung zur Einschätzung, dass keine Beeinträchtigung des Regionalen Grünzugs gegeben ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung zum Vorhaben als wesentlicher Bestandteil der Energiewende wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> - Bezüglich des ebenfalls betroffenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege forderten wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Bewertung des Plangebers und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis sowie eine schlüssige Alternativenprüfung. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im vorliegenden im Umweltbericht dargestellt. Demnach gibt es im Bereich der Gemeinde Billigheim keine besser geeigneten bzw. konfliktfreieren Standorte für das Vorhaben. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird das grünordnerische Maßnahmenkonzept mitgetragen, so dass von keiner Beeinträchtigung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege auszugehen ist. 	<p>Die Zustimmung zum Ergebnis der durchgeführten Alternativenprüfung wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> - Die Betroffenheit des Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege wurde in der Planbegründung bzw. im Umweltbericht aufgenommen und findet nun im Rahmen der planerischen Abwägung Berücksichtigung. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Im Ergebnis stehen der Planung keine Belange der Raumordnung entgegen.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.a	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	02.06.2023	<p>Als Stabsstelle für die Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung zu den Belangen des Klimaschutzes bezogen und das zugrundeliegende Vorhaben als Beitrag zur Energiewende befürwortet. Wir haben gegenüber unserer Stellungnahme vom 04.07.2022 keine weiteren Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	RP Karlsruhe, Ref. 53.1 und 53.2, Dienstsitz Heidelberg		<p>- es liegt keine Stellungnahme vor -</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
5.	Landespolizeidirektion Kampfmittelbeseitigungsdienst	01.06.2023	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (→Service→Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind.35 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.</p> <p>Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.</p> <p>Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p>	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen und bereits eine Luftbildauswertung durch den Vorhabensträger beantragt.
6.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	06.06.2023	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-02344 vom 22.06.2022 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		22.06.2022	<i>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><i>Geotechnik</i> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 22.06.2022 (Az. 2511 // 22-02332) zum Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für die beiden Plangebiete ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	
			<p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Die beiden Plangebiete befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein (z.B. im Bereich eines Transformatorenhäuschens), wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrundsicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Die Hinweise zur Geotechnik werden zur Kenntnis genommen und bereits in die Hinweise der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
			<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Mineralische Rohstoffe Gegen die Planung bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Mineralische Rohstoffe Gegen die Planung bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Grundwasser Die beiden Plangebiete liegen außerhalb eines bestehenden Wasserschutzgebietes. Aktuell findet im Bereich der Plangebiete keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
8.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	15.05.2023	Gegen die Änderung des FNP zum BBP PV-Anlage Gewinn Büchlein in Billigheim-Waldmühlbach bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
9.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	24.05.2023	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
10.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - AöR -		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
12.	Netze BW GmbH	17.05.2023	Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
13.	Dt. Telekom Technik GmbH	22.06.2023	Mit Schreiben vom 27. Juni 2022/PTI 21-Betrieb, haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen – unsere Anregungen wurden zur Kenntnis genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
		27.06.2022	<i>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Dies betrifft jedoch die Regelungsinhalte des Flächennutzungsplans. Die Hinweise werden bei der Erschließung entsprechend berücksichtigt.</i>
14.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	ZV Bodensee Wasserversorgung	07.06.2023	Die FNP-Änderung zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Gewann Büchlein“ auf der Gemarkung Billigheim haben wir geprüft. Innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans befinden sich die oben genannten Versorgungsanlagen [= NL Möckmühl DN 150 GGG Ty + 1 F-Kabel] des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung (BWV). Unsere Hochdrucktrinkwasserleitung DN 150 GGG Ty inkl. Steuergabel verläuft entlang der östlichen Grenze der nördlichen Fläche des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans. Die Anlagen der BWV befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von 6 Meter Breite. Dieser ist in der Regel über beschränkte persönliche Dienstbarkeiten bzw. entsprechende Vereinbarungen rechtlich gesichert. Innerhalb dieses Schutzstreifens gelten Nutzungseinschränkungen und erhöhte Sicherheitsanforderungen für die Fernwasserleitung inkl. Zubehör. Bitte beachten Sie dazu unsere aktuellen Schutz- und Sicherheitshinweise (Broschüre), die im Rahmen der Planung und Ausführung verbindlich zu beachten sind.	Der Hinweis, dass eine Fernwasserleitung incl. Fernmelde- und Steuerkabel an der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft, wird zur Kenntnis genommen. Diese wurde nachrichtlich im Bebauungsplan mit dem entsprechenden Schutzstreifen dargestellt.
16.	Heilbronner Versorgungs GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
17.	IHK Rhein-Neckar	21.06.2023	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die FNP-Änderung zum Bebauungsplan „PV-Anlage Gewann Büchlein“ keine Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
18.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadt Möckmühl		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Gundelsheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Große Kreisstadt Mosbach	15.05.2023	Die Stadt Mosbach bringt im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen zur o.g. FNP-Änderung vor.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
22.	Stadt Neudenau		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Elztal		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Gemeinde Neckarzimmern	12.05.2023	Die Gemeinde Neckarzimmer bringt keine Bedenken oder Anregungen vor.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
25.	Gemeinde Roigheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Gemeinde Schefflenz		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	VVG Möckmühl / Roigheim / Widdern / Jagsthausen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	VVG Mosbach / Elztal / Obrigheim / Neckarzimmern		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.